

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung
des historischen Rathauses, Untergasse 23, sowie der Markthalle, Marktplatz 4,
der Stadt Meisenheim vom: _____**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht das historische Rathaus sowie die Markthalle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt erhebt für die Benutzung dieser Einrichtungen Gebühren.

**§ 2
Widmung**

Diese Einrichtungen stehen für Feierlichkeiten, wie Taufen, Konfirmationen, Kommunionen, Hochzeiten, Jubiläen und Trauerfeiern zur Verfügung. Sie können für vereinsinterne Veranstaltungen ebenso genutzt werden. Die jeweilige Veranstaltung muss dem Rahmen der Räumlichkeit angepasst sein; über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet der/die Stadtbürgermeister/in oder einer von ihm/ ihr beauftragten Person.

**§ 3
Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzung der jeweiligen Einrichtung muss beim/bei der Stadtbürgermeister/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person beantragt werden.
- (2) Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung der Vergabe nach der Reihenfolge des Eingangs. Für jede Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen.
- (3) Für die Benutzung stehen folgende Räume zur Verfügung:
 - a) Das historische Rathaus mit dem Sitzungssaal und der Rathaushalle
 - b) Die Markthalle

§ 4
Gebühren, Betriebskosten, sonstige Kosten

(1) Die Benutzungsgebühren betragen pro Tag:

Für das historische Rathaus, Untergasse 23	
a) Sitzungssaal	60,00 €
b) Umstellung der Tische und Stühle	125,00 €
b) AHZ-Raum ohne Küche	30,00 €
d) AHZ-Raum mit Küche	60,00 €
e) Rathauhalle	60,00 €
Je weiteren Tag	30,00 €
Für die Markthalle, Marktplatz 4	
	130,00 €

- (2) Bei einer Nutzung durch Auswärtige wird ein Aufschlag i. H. v. **30,00 €** auf die jeweilige Gebühr berechnet.
- (3) Sofern die Feierlichkeit/Veranstaltung nur einen Teil eines Kalendertages andauert, wird trotzdem ein ganzer Tag berechnet.
- (4) In den Benutzungsgebühren sind die Betriebskosten (Strom, Energie und Wasser) enthalten.
- (5) Über eine eventuelle Gebührenermäßigung oder -befreiung entscheidet der/die Stadtbürgermeister/in im Amt im Einzelfall.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist entsprechend den Zahlungsmodalitäten auf dem Gebührenbescheid an die Verbandsgemeindekasse zu zahlen.
- (7) Sofern es sich um Leistungen handelt, die der Umsatzsteuer unterliegen handelt es sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5
Reinigungspflicht

Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die benutzten Räume im ordentlichen und sauberen Zustand verlassen. Für das Aufstellen der Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen feucht gereinigt werden.

Bei Nichtbefolgung der Reinigungspflicht haben die Benutzer die Reinigungsgebühr gemäß Aufwand, mindestens aber in Höhe von **50,00 €** an die Stadt zu zahlen.

§ 6
Schadensersatz

Für alle Beschädigungen und Verluste haftet der Benutzer in voller Höhe. Zerbrochenes und/oder fehlendes Geschirr ist zu ersetzen.

§ 7
Hausrecht

Die Stadt als Hausherr wird durch den/die Stadtbürgermeister/in oder eine von ihm/ihr beauftragten Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8
Haftung

Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Stadt von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung einschließlich der Zugänge entstehen.

Der Veranstalter muss eine Haftpflichtversicherung gegenüber dem Vermieter nachweisen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des historischen Rathauses und der Markthalle der Stadt Meisenheim vom 29.08.2001, sowie die Änderungssatzung vom 26.11.2014 außer Kraft.

Stadt Meisenheim, den

(S)

Gerhard Heil
(Stadtbürgermeister)